

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 18 446

Bern, 12. November 2018

Besetzung

Oberrichterin Schnell (Präsidentin), Oberrichterin Bratschi, Ober-
richter Stucki
Gerichtsschreiberin Lauber

Verfahrensbeteiligte

Dr. med. A._____

Beschuldigter 1

B._____

Beschuldigte 2

Dr. C._____

Beschuldigter 3

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstras-
se 10, Postfach 6250, 3001 Bern

D._____

Straf- und Zivilklägerin/Beschwerdeführerin

Gegenstand

Nichtanhandnahme

Strafverfahren wegen Krankmachen von Patienten, Verschwinden
von Hirnscans etc.

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Bern-Mittelland vom 15. Oktober 2018
(BM 18 41995+39509+43077)



Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 15. Oktober 2018 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das von der Straf- und Zivilklägerin D._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) initiierte Strafverfahren gegen Dr. med. A._____ (nachfolgend: Beschuldigter 1) wegen «Krankmachen von Patienten und Verschwinden von Hirnscans», gegen eine Gruppe von «Verschwörern», darunter E._____ und Bundesrat F._____ (nachfolgend: Beschuldigte 2) wegen «Missbrauch als viel Geld einbringender Devisenhändler» sowie Dr. C._____, weitere Personalien unbekannt, (nachfolgend: Beschuldigter 3) wegen schwerer Körperverletzung nicht an die Hand. Hiergegen erhob die Beschwerdeführerin am 18. Oktober 2018 Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, die Verfügung sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, das Strafverfahren gegen die angezeigten Personen an die Hand zu nehmen. Am 29. Oktober 2018 wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, eine Sicherheit von CHF 600.00 zu leisten. Diese ging innert Frist ein. Am 1., 2., 3. und 5. November 2018 reichte die Beschwerdeführerin weitere Eingaben ein.

Mit Blick auf das Nachstehende wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet (Art. 390 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]).

2. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO, Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin ist als Straf- und Zivilklägerin durch die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist – unter Vorbehalt des Nachstehenden – einzutreten.

Der Streitgegenstand ist auf das Anfechtungsobjekt begrenzt. Vorliegend bildet einzig die Nichtanhandnahme des Strafverfahrens gegen die Beschuldigten 1-3 den Verfahrensgegenstand. Soweit die Beschwerdeführerin in ihren oberinstanzlichen Eingaben weitere Personen angezeigt haben will, insbesondere Bundesrichterin G._____, Bundesanwalt H._____, Mitarbeiter der L._____(Bank) und der Post AG, Rechtsanwalt I._____ und sein Kollege etc., ist hierauf nicht einzutreten. Eine Strafanzeige gegen weitere Personen ist bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft einzureichen (Art. 301 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 StPO). Lediglich der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass sich aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin prima vista kein strafrechtlich relevantes Verhalten der neu genannten Personen ergibt, welches die Eröffnung einer Strafuntersuchung rechtfertigen würde.

3. Die Staatsanwaltschaft begründete die Nichtanhandnahme wie folgt:

D._____ wendet sich mit drei Schreiben vom 28.09.2018 und 03.10.2018 an die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland. Im ersten Schreiben (BM 18 41995) fordert D._____ eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen A._____ (BM 13 1436), das aufgrund ihrer Strafanzeige vom 15.01.2013 eröffnet und am 13.06.2013 eingestellt wurde. Sie wirft ihm vor, Hirnscans ihres Vaters verschwinden gelassen zu haben, Sorgfaltspflichten gegenüber ihrem Vater verletzt zu haben und allgemein Patienten krank zu machen. Im zweiten Schreiben (BM 18 39509) fordert sie von einer Gruppe von „Verschwörern“ „Schuldannahme, -übernahme, und -anerkennung, Genugtuung und Wiedergutmachung“. Im dritten Schreiben (BM 18 43077) beschuldigt sie Dr. C._____, sie „im Schosse [ihrer] Mutter mit Gelbkörper-Spritzen krankgespritzt“ zu haben.

Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a - c StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist.

Betreffend die von D._____ im Schreiben vom 28.09.2018 begehrten Wiederaufnahme gilt was folgt: Die Staatsanwaltschaft verfügt die Wiederaufnahme eines durch Einstellungsverfügung rechtskräftig beendeten Verfahrens, wenn ihr neue Beweismittel oder Tatsachen bekannt werden, die für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der beschuldigten Person sprechen und die sich nicht aus den früheren Akten ergeben (Art. 323 StPO).

D._____ legt keine neuen Beweismittel vor, die relevant wären. Somit müssten für eine Wiederaufnahme neue Tatsachen bekannt werden. Für eine Wiederaufnahme des Verfahrens i.S.v. Art. 323 StPO ist zudem eine gewisse Wahrscheinlichkeit erforderlich, dass die relevanten Umstände zu einer anderen Beurteilung als in der Einstellungsverfügung führen (BSK StPO-GRÄDEL/HEINIGER, 3. Auflage, Art. 323 N 13). Anstelle neuer Tatsachen bringt D._____ lediglich neue Anschuldigungen gegen A._____ vor, die sich noch nicht in der Anzeige vom 15.01.2013 fanden, aber in dieselbe Kerbe schlagen. So habe er Gehirnscans ihres Vaters verschwinden lassen und Patienten krank gemacht. Diese Vorwürfe werden nicht weiter substantiiert. Somit ist die Wiederaufnahme des eingestellten Verfahrens ebenso ausgeschlossen wie die Eröffnung eines Neuen.

Im zweiten Schreiben vom 03.10.2018 (BM 18 39509) nennt D._____ eine Gruppe von „Verschwörern“, darunter E._____ und Bundesrat F._____. Es ist unklar, was genau sie mit „Missbrauch als viel Geld einbringender Devisenhändler“ zum Nachteil ihres Vaters meint. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern dies strafrechtlich relevant sein sollte und geht aus der Anzeige in keiner Art und Weise hervor. Zudem ist kein weiteres strafrechtlich relevantes Verhalten ersichtlich.

Im Weiteren beschuldigt D._____ im dritten Schreiben vom 03.10.2018 (BM 18 43077) Dr. C._____, sie vor ihrer Geburt mit „Gelbkörper-Spritzen krank gemacht“ zu haben. D._____ wurde am 19.07.1958 geboren. Die Tat hätte also davor stattfinden müssen und ist dadurch in jedem Fall verjährt. Die genauen Umstände der Tat und die Identität des Beschuldigten können somit offenbleiben.

Aus der Anzeige ergibt sich nicht der geringste Tatverdacht, der die Eröffnung eines Strafverfahrens rechtfertigen würde. Aus diesen Gründen wird das Verfahren nicht an die Hand genommen.

4. Die Beschwerdeführerin bringt in ihren umfangreichen Eingaben an die Beschwerdekammer in Strafsachen sinngemäss zusammengefasst Folgendes vor: Vorliegend handle sich um einen kriminellen Fall, der zum Tode vieler geführt, ihre Familie zerstört und diese über Vergiftungen beinahe ums Leben gebracht habe. Seit Januar 2013 versorge sie die Staatsanwaltschaft mit regelmässig neu entdeckten Informationen zu diesem brennenden Verschwörungsfall, der drohe, die ganze Schweiz zu zerstören. Dass der Fall von absoluter Dramatik sei, ergebe sich auch

daraus, dass ihr Computer ständig überwacht werde. Sie habe Angst, dass die «Verschwörer» herausfänden, wie weit ihre Entdeckungen bezüglich des «Falles J. _____» nach 17 Jahren 1 Monat und 20 Tagen Einsatz bereits fortgeschritten seien. Es bestehe die Gefahr, dass ihre Mutter versterbe, ohne dass sie erfahre, was der Grund ihres Leidens gewesen sei. Sie [die Beschwerdeführerin] sei im November 1957 vom Beschuldigten 3 im Mutterleib mit Gelbkörperhormon-Spritzen vergiftet worden. Sie sei nach wie vor krank. Aufgrund ihrer lebenslänglichen Krankheit sei der Fall unverjährbar. Sie gehe davon aus, dass die «Verschwörer» ihre Arbeitsdienste haben wollten, weshalb man sie Quälereien habe erleiden lassen. Dies habe sich bis heute nicht geändert. Die «Verschwörer» hätten ihren Vater J. _____ zu Finanzhandlungen gezwungen, welche er selber nicht getätigt hätte. Sie hätten ihm gedroht und ihn erpresst. Der damalige Direktor der L. _____ (Bank) K. _____ habe ihren Vater als «Cityboy» missbraucht. E. _____ sei als stellvertretender Direktor das Ausführungsorgan von K. _____ in J. _____s Manipulationen für Betrugereien gewesen. Die Beschwerdeführerin mutmasst, K. _____s Gegenschlag gegen ihren Vater habe darin bestanden haben können, ihn wegen Steuerhinterziehung anzuzeigen. Ihr Vater J. _____ könnte eine Teilschuld, welche K. _____ und/oder E. _____ in diesem Verschwörertum gegolten habe, auf sich genommen haben. Diese habe ihnen all diese Leiden beschert. Alle Schuld der Schweiz bezüglich Mitmachens bei der Welt-Verschwörung habe auf einen Menschen, ihren Vater J. _____, geladen werden können. Bundesrat F. _____ habe das nicht gut funktionierende Wirtschaftssystem «aufmöbeln» wollen. Sie arbeite aber nicht für Geld und noch viel weniger für «Verschwörer». Dies habe der Bundesrat zu akzeptieren. Sie aber daraufhin solchermassen zu quälen sei ein absolut unwürdiger Akt und gehöre bestraft. Ihr Vater J. _____ habe Bundesrat F. _____ im Auftrag von K. _____ und E. _____ finanziell aufbauen müssen. Weshalb der Beschuldigte 1 keine «Schuldnahme» im «Fall J. _____» annehme, sei einfach zu beantworten. Er gehöre zu den «Verschwörern». Sie erwarte, dass so rasch wie möglich ein Gespräch zwischen dem Beschuldigten 1 und ihr bei der Gerichtsbehörde organisiert werde, damit die unsensibel gehaltenen Äusserungen des Staatsanwalts gegenüber dem Arzt – angeblich von ihr so dargelegt – geklärt werden könnten. Die Staatsanwaltschaft habe sie abgrundtief in der Darstellung ihrer Äusserungen enttäuscht. Sie fordere Wiedergutmachung. Die Beschwerdekammer in Strafsachen habe den «Fall J. _____» an die Hand zu nehmen.

5.

- 5.1 Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Anzeigerapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind. Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Vermutungen oder Gerüchte genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrund-

lage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteil des Bundesgerichts 6B_897/2015 vom 7. März 2016 E. 2.1 mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts 6B_830/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.4 mit Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_178/2017/6B_191/2017 vom 25. Oktober 2017 E. 2.2.2). Die Staatsanwaltschaft darf weiter kein Verfahren an die Hand nehmen, in welchem negative Prozessvoraussetzungen, sog. Prozesshindernisse, vorliegen. Hier zu nennen ist etwa die Verjährung (Art. 310 Abs. 1 Bst. b StPO; OMLIN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 10 zu Art. 310 StPO).

- 5.2 Die Staatsanwaltschaft hat in der angefochtenen Verfügung einlässlich und rechtlich fehlerfrei begründet, weshalb sie kein Strafverfahren gegen die Beschuldigten 1-3 an die Hand genommen hat. Die Beschwerdekammer in Strafsachen schliesst sich diesen zutreffenden Ausführungen an und verweist darauf (vgl. E. 3 hiavor). Vorliegend fehlt es an einem hinreichenden Tatverdacht auf eine strafbare Handlung der angezeigten Beschuldigten 1-3, welche eine Anhandnahme eines Strafverfahrens rechtfertigen würden. Es besteht offensichtlich kein objektiver Anfangsverdacht für das Vorliegen irgendeiner strafrechtlich relevanten Handlung. Daran vermögen auch die oberinstanzlichen Ausführungen der Beschwerdeführerin nichts zu ändern. Wie die Staatsanwaltschaft zu Recht dargetan hat, werden betreffend den Beschuldigten 1 hinsichtlich der beantragten Wiederaufnahme des Verfahrens BM 13 1436 wegen angeblichem Urkundendelikt weder neue Beweismittel noch neue Tatsachen vorgebracht. Eine Wiederaufnahme des eingestellten Verfahrens fällt daher ausser Betracht (vgl. Art. 323 Abs. 1 StPO). Die weiter gegen den Beschuldigten 1 erhobenen neuen Vorwürfe entbehren einer plausiblen Tatsachengrundlage. Soweit die Beschwerdeführerin die Beschuldigten 2 als «Verschwörer» angezeigt haben will, erscheinen ihre Darstellungen wenig glaubhaft. Es liegen keine konkreten und erheblichen Hinweise auf eine etwaige «Verschwörung» vor, in deren Rahmen strafrechtlich relevante Handlungen begangen worden sein sollen. Die geltend gemachte Erpressung und Bedrohung ihres Vaters J._____ sowie die von ihr erlittenen Quälereien werden von der Beschwerdeführerin weder näher begründet noch mit Hinweisen belegt. Vielmehr spricht die Beschwerdeführerin selbst von der blossen Möglichkeit, dass sich die Angelegenheit so abgespielt haben könnte und verwendet das Wort der «blossen Spekulation». Blosser Vermutungen reichen zur Begründung eines Tatverdachts nicht aus (vgl. E. 5.1 hiavor).

K._____, welcher sich als «Verschwörer» ebenfalls strafbar gemacht haben soll, ist gemäss Angaben der Beschwerdeführerin verstorben. Die Einleitung eines Strafverfahrens gegen ihn fällt bereits aus diesem Grund ausser Betracht. Gleichermassen ist auch eine Revision des angeblich gegen ihren verstorbenen Vater gefällten Urteils nicht mehr möglich (vgl. zudem Art. 410 Abs. 1 StPO betreffend die – hier nicht vorliegenden – notwendigen Voraussetzungen einer Revision.). Eine «Neubeurteilung des Falles J._____» ist daher nicht möglich. Hierfür wäre im Übrigen die Beschwerdekammer in Strafsachen nicht zuständig.

Die von der Beschwerdeführerin geschilderte Familiengeschichte begründet kein strafbares Verhalten der Beschuldigten 1-3.

Weiter kann auch den Ausführungen der Beschwerdeführerin hinsichtlich einer Unverjährbarkeit der vom Beschuldigten 3 angeblich begangenen Taten nicht gefolgt werden. Eine schwere Körperverletzung ist nicht unverjährbar. Die Verjährung beginnt vielmehr mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausgeführt hat (vgl. Art. 98 Bst. a des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]). Vorliegend soll der Beschuldigte 3 die Beschwerdeführerin im November 1957 im Mutterleib ihrer Mutter mit Gelbkörperhormon-Spritzen vergiftet haben. Aufgrund der Tatbegehung im Jahr 1957 ist die angezeigte angebliche schwere Körperverletzung unter Berücksichtigung einer höchst möglichen Verjährungsdauer offensichtlich bereits verjährt, weshalb die Staatsanwaltschaft zu Recht von Weiterungen hierzu abgesehen hat.

Schliesslich hat die Staatsanwaltschaft entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin die von ihr gegenüber dem Beschuldigten 1 in der Anzeige geschilderten Anschuldigungen in der angefochtenen Verfügung korrekt wiedergegeben. Einer Korrektur resp. eines Gesprächs bedarf es nicht.

- 5.3 Zusammengefasst ergibt sich, dass kein Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung ersichtlich ist resp. von vornherein ein Prozesshindernis (Verjährung) vorliegt. An diesem Ergebnis vermag auch eine Einvernahme der Beschwerdeführerin oder die Edition von weiteren Unterlagen beim Bundesgericht etc. nichts zu ändern, zumal nicht ersichtlich ist und von der Beschwerdeführerin nicht dargelegt wurde, inwiefern diese einen Tatverdacht gegen die angezeigten Beschuldigten 1-3 begründen könnten. Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren gegen die Beschuldigten 1-3 zu Recht nicht an die Hand genommen (Art. 310 Abs. 1 Bst. a und b StPO). Die hiergegen erhobene Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Soweit die Beschwerdeführerin Akten vom Bundesgericht erhalten haben will, hat sie sich an dieses zu wenden. Gleichermassen steht es ihr frei, Meldung beim «Pariser Gericht» zu machen, wie sie es in ihrem Schreiben vom 5. November 2018 beantragt wurde. Die Beschwerdekammer in Strafsachen ist hierfür nicht zuständig.
6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Die Verfahrenskosten werden bestimmt auf CHF 600.00 und mit der geleisteten Sicherheit in gleicher Höhe verrechnet.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 600.00, werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit der von ihm geleisteten Sicherheit in gleicher Höhe verrechnet.
3. Zu eröffnen:
 - der Straf- und Zivilklägerin/Beschwerdeführerin
 - dem Beschuldigten 1
 - der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwalt M. _____
(mit den Akten)

Bern, 12. November 2018

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Die Präsidentin:

Oberrichterin Schnell

Die Gerichtsschreiberin:

Lauber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.